



# Satzung des TuS Wesseling e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

TURN- UND SPORTVEREIN WESSELING e.V.

(TuS Wesseling)

Er hat seinen Sitz in Wesseling und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brühl eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Wesen des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursports sowie insbesondere auf die Jugendpflege und die Förderung der Verbundenheit der Mitglieder untereinander durch gesellige Veranstaltungen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Vereinsorganisation**

Der Verein gliedert sich in Fachabteilungen und ist Mitglied der für seine Fachabteilungen zuständigen Fachverbände des Landessportbundes NRW. Er wird in den Fachverbänden von den jeweiligen Abteilungsleitungen vertreten.

Die Fachabteilungen sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit und der Verwendung der ihnen zugewiesenen finanziellen Mitteln selbständig, soweit sie sich im Rahmen dieser Satzung halten, vorbehaltlich der Entscheidungen, die nach dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins vorbehalten sind.

Näheres regelt die Finanzordnung.

Die Abteilungsleitungen vertreten die Fachabteilungen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und gehören dem Gesamtvorstand an.

Näheres regelt die Abteilungsleiterordnung.

Über die Bildung neuer Fachabteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) Mitglieder mit unbefristeter Mitgliedschaft
- b) Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft  
(Kurzzeitmitglieder)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder

Die unbefristete Mitgliedschaft kann zunächst für eine Fachabteilung erworben werden und berechtigt am Übungsbetrieb dieser Fachabteilung teilzunehmen. Jedes Mitglied mit unbefristeter Mitgliedschaft darf in allen Abteilungen an den Übungsstunden teilnehmen, sofern es der Übungsbetrieb zuläßt.

Die Kurzzeitmitgliedschaft dient nur der Teilnahme an Sportarten, die in Kursform durchgeführt werden, und für die eine Kursgebühr entrichtet wurde. Kurzzeitmitglieder sind für die Dauer des Kurses Mitglieder des Vereins.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, beim Sportbetrieb den Anweisungen der Abteilungsleitung bzw. der Übungsleitung Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann der Ausschluß aus dem Verein erfolgen.

Ehrenmitglieder werden ernannt und sind nicht beitragspflichtig.

Förderndes Mitglied kann werden, wer sich zu einer regelmäßig wiederkehrenden Spende in angemessener Höhe zur Förderung der Vereinszwecke verpflichtet. Der Aufnahmeantrag als förderndes Mitglied kann bei einer Abteilung oder beim Vorstand unmittelbar gestellt werden.

Eine Übertragung der Mitgliedsrechte an Dritte ist nicht zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen ihrer Fachabteilungen sowie des Gesamtvereines teilzunehmen.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme in den Verein als Mitglied erfolgt durch den Aufnahmeantrag des TuS Wesseling in der Abteilung, der der Antragsteller zunächst beizutreten wünscht. Bei Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand zusammen mit der Abteilungsleitung.

Die Kurzzeitmitgliedschaft wird durch Entrichten der Kursgebühr erworben. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung  
Sie ist nur zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres möglich. Sie ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Austrittsdatum schriftlich dem Vorstand zu erklären. Über die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung entscheidet der Poststempel bzw. der Eingangsvermerk auf der Geschäftsstelle.
- b) mit dem Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft
- c) mit dem Ausschluß  
Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er kann ausgesprochen werden bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen, bei erheblichem ehrenrührigem Verhalten, oder wenn trotz schriftlicher Mahnung der Beitrag länger als sechs Monate nicht bezahlt ist.  
Vorher ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen das Recht der Anrufung des Rechts- und Ehrenrates zu. Die Anrufung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Rechts- und Ehrenrates zu richten. Der Rechts- und Ehrenrat hat dem Ausgeschlossenen Gelegenheit zur persönlichen Äußerung zu geben und trifft binnen weiterer 14 Tage die endgültige Entscheidung.
- d) mit dem Tode eines Mitgliedes.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der einheitlichen Beiträge und der Aufnahmegebühren fest.

Der gesetzliche Vertreter übernimmt bei Minderjährigen durch seine Zustimmung im Aufnahmeantrag die Beitragspflicht. Er haftet persönlich, alleine und gesamtschuldnerisch für den Beitrag.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, sofern das zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Abteilungsversammlungen können für ihre Abteilungen Umlagen beschließen, wenn diese zur Bestreitung der Aufwendungen der Abteilungen erforderlich sind. Der Beschluß der Abteilungsversammlung wird wirksam, wenn ihn der geschäftsführende Vorstand genehmigt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. der Rechts- und Ehrenrat
5. die Jugendvollversammlung
6. der Jugendausschuß

Den unter Ziffer 2. und 3. genannten Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und der pauschalen Auslagenerstattung ist zulässig.

Die Mitglieder der unter Ziffer 2. und 3. genannten Organe sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder und Kurzzeitmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang an den Übungsstätten und der Geschäftsstelle mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Die Tagesordnung hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:

1. Beschluß der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Festsetzung des Haushaltsvoranschlages
6. Wahl zum geschäftsführenden Vorstand
7. Wahl zum Rechts- und Ehrenrates
8. Wahl eines Kassenprüfers

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Rechts- und Ehrenrates sowie die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen wird der Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister neu gewählt und in den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer neu gewählt. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden 3 Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates und in den Jahren mit geraden Jahreszahlen 2 Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates gewählt. Jedes Jahr wird 1 Kassenprüfer neu gewählt.

Der Jugendwart und die Jugendwartin werden von der Jugendvollversammlung gewählt.

Alle Mitgliederversammlungen, die satzungsgemäß einberufen wurden, sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig.

Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, eine Ergänzung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Außerachtlassung der Enthaltungen, Dringlichkeitsanträge zulassen.

Die Änderung der Satzung, Beschlüsse über Beiträge und Umlagen sowie Wahlen sind jedoch nicht über Dringlichkeitsanträge möglich.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen sinngemäß der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wahlen sind dann geheim durchzuführen, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen oder ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl fordert.

Die Beschlußfassung erfolgt bei Abstimmungen und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bzw. keiner der Kandidaten ist gewählt. Bei Wahlen findet dann eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten gleichen Stimmen statt. Führt auch diese nicht zu einem Ergebnis, so entscheidet das Los.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Wahlen kann nur jemand gewählt werden, der anwesend ist oder der dem Vorstand schriftlich erklärt hat, dass er die Wahl annimmt, wenn er gewählt wird. Das passive Wahlrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist in einem Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Protokollführer ist der Schriftführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist in der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb von 4 Wochen für einen Zeitraum von 2 Monaten auszulegen.

Gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung kann beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung Widerspruch mit Begründung erhoben werden, wenn ein Mitglied der Ansicht ist, dass das Protokoll den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Wiedergabe der Beschlüsse nicht korrekt enthält.

Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand innerhalb weiterer 2 Monate. Gegebenenfalls ist das Protokoll entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung, die endgültig ist, innerhalb eines Monats dem Beschwerdeführer schriftlich mit.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind durch den geschäftsführenden Vorstand binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies der Rechts- und Ehrenrat oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu erörternden Tagesordnungspunkte verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und in den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendwart
- f) der Jugendwartin

Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich an:

- 1) die Abteilungsleitungen
- 2) der sportliche Leiter
- 3) der Schriftführer
- 4) die Frauenwartin
- 5) der Pressewart

Die unter Ziffer 2) bis 5) genannten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen und können von ihnen jederzeit abberufen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Ihre Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

Die unter a) bis d) genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können mit sofortiger Wirkung abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung eine andere Person für die restliche Amtsdauer in das Amt wählt. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Im Übrigen bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand des Vereins ist vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche – unter Beifügung einer Tagesordnung – einzuladen. Er ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Er faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei Feststellung des Ergebnisses nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die seines Vertreters.

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Sitzungen und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von vier Wochen zu übermitteln. Bei der nächsten Sitzung ist über die Genehmigung oder Berichtigung dieses Protokolls abzustimmen.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen für den Verein keine Tätigkeit gegen Honorar übernehmen. Eine Tätigkeit als Übungsleiter ist hiervon ausgenommen.

## **§ 11 Der Rechts- und Ehrenrat**

Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es darf kein Mitglied des Rechts- und Ehrenrates dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Der Rechts- und Ehrenrat wird tätig, wenn er vom geschäftsführenden Vorstand oder einem Mitglied angerufen wird. Die Anrufung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Rechts- und Ehrenrates zu richten.

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes der Rechts- und Ehrenrat.

Die Beratungen des Rechts- und Ehrenrates sind vertraulich. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## **§ 12 Vereinsjugend**

Alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sind in der Vereinsjugend zusammengeschlossen.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selber und sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 13 Finanzwirtschaft**

Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Schatzmeister. Er überwacht die satzungsgemäße Verwendung der Mittel im Rahmen der Haushaltspläne des Vereins, der Fachabteilungen und der Vereinsjugend.

Die Fachabteilungen und die Vereinsjugend reichen ihre Einzelpläne nach Aufforderung durch den Schatzmeister ein. Sie bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes nach Beratung mit dem Gesamtvorstand.

Nach Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung sind die Fachabteilungen berechtigt, im Rahmen ihres Abteilungsetats die ihnen zustehenden Mittel abzurufen. Die Abteilungen sind zum sparsamen Umgang mit ihrem Etat verpflichtet.

Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal jährlich die Kassenbelege, Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen.

Über das Ergebnis haben sie schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu berichten.

Sie können zweimal in Folge wieder gewählt werden.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Satzungsänderung wird wirksam, wenn 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen dafür stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Satzungsänderungen auf Grund von Auflagen der Gerichte oder Behörden können durch den geschäftsführenden Vorstand eingefügt werden.

## **§ 17 Ordnungen**

Diese Satzung wird durch Ordnungen ergänzt. Die Ordnungen sind nicht Teile der Satzung, sondern ergänzende Regelungen. Sie sind jedoch für alle Vereinsmitglieder in gleicher Weise verbindlich wie die Satzung. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung, die Jugendordnung von der Jugendvollversammlung und die Ehrungsordnung vom Gesamtvorstand zusammen mit dem Rechts- und Ehrenrat erlassen.

Alle weiteren Ordnungen werden vom Gesamtvorstand erlassen. Die Organe sind wie eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Alle Ordnungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen.

Die Bekanntmachung der Ordnungen erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle.

Folgende Ordnungen ergänzen die Satzung:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Abteilungsleiterordnung
5. Jugendordnung
6. Ehrungsordnung

Weitere Ordnungen sind zulässig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Sie darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins haben. Der Beschluß kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der zum Zeitpunkt Anwesenden gültigen Stimmen gefaßt werden. Bei der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB zugleich Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Schulden an die Stadt Wesseling zu übertragen, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins.

## **§ 19 Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wesseling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Amateursports in Wesseling zu verwenden hat

## **§ 20 Schlußbestimmung**

Die Satzung des TUS Wesseling e.V. wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.04.2010 geändert. Diese ersetzt die bisher gültige Satzung.